

## **Fachbereich AKTUELL**

**FBNG-015** 

# Sicherheit an Brot-Teigteilmaschinen durch Nachrüstung einer Schutzeinrichtung am Einfülltrichter

Sachgebiet Backbetriebe

Stand: 26.05.2023

Diese Fachbereich AKTUELL beschreibt das Risiko von Verletzungen beim Eingriff in Einfülltrichter von Brot-Teigteilmaschinen, an denen keine zusätzliche Schutzeinrichtungen vorhanden sind. An diesen Maschinen ereignen sich immer wieder schwere Amputationsunfälle.

Die Fachbereich AKTUELL enthält Maßnahmen, um dieses Risiko zu vermindern, sowie neue Erkenntnisse zu wirksamen technischen Nachrüstlösungen.

#### Inhaltsverzeichnis

1	Gefahrdungen an Brot-	
	Teigteilmaschinen	1
1.1	Verwendung der Maschinen	1
1.2	Signifikante Gefährdungen	2
1.3	Unfallgeschehen	2
2	Sicherheitstechnische	
	Anforderungen	2
2.1	Aufgaben des Betreibers	2
2.2	Stand der Technik nach BetrSichV	2
3	Maßnahmen an Maschinen im	
	Bestand	3
3.1	Altmaschinen	3
3.2	Nachrüstungsoptionen gemäß dem	
	Stand der Technik	3
3.3	Grenzen der Betrachtung für	
	Nachrüstungsoptionen	3
3.4	Erläuterungen zu den in der Anlage	
	aufgeführten Nachrüstungsoptionen	3

Anlage zu Fachbereich AKTUELL
FBNG-0155
Tabelle 1: Beispiele zur Absicherung am
Trichterrand5
Tabelle 2: Berücksichtigung baulicher oder
funktionaler Gegebenheiten7
Tabelle 3: Komponentenauswahl; Verweise zu
weiterführenden Informationen12

# 1 Gefährdungen an Brot-Teigteilmaschinen

## 1.1 Verwendung der Maschinen

Teigteilmaschinen werden zur Portionierung größerer Teigmengen eingesetzt und unterscheiden sich in

- "Kopfmaschinen": Maschinen zur Herstellung von Teiglingen für Kleingebäck mit einem Stückgewicht bis ca. 250 g und
- "Brot-Teigteilmaschinen": Maschinen zur Herstellung von größeren Teiglingen, u. a. für Brot mit einem Stückgewicht bis ca. 3000 g.

Teigteilmaschinen verfügen in der Regel über einen oben offenen Trichter, über den der Teig der darunter angeordneten Teigteileinrichtung zur Portionierung zugeführt wird. Dabei haben die Trichter von Brot-Teigteilmaschinen ein deutlich größeres Volumen, bedingt durch die Größe der zu portionierenden Teigstücke sowie durch hohen Durchsatz.

Fachbereich AKTUELL FBNG-015

#### 1.2 Signifikante Gefährdungen

Die signifikanteste Gefahrstelle an Brot-Teigteilmaschinen ist das Teigteilwerkzeug unmittelbar unterhalb des Einfülltrichters. Als Werkzeugausführungen kommen z. B. Doppelmesser, rotierende Kolben mit Gegenschließkante, Sternteiler und andere Teigteilmechanismen zum Einsatz. An diesen Werkzeugen wirken hohe Scherkräfte. Ein Auslösen der gefahrbringenden Bewegung des Teigteilwerkzeuges erfolgt für die Bedienperson unvorhersehbar über die Maschinensteuerung.

Beim Betrieb von Teigteilmaschinen ist ein gelegentlicher Zugriff zu dieser Gefahrstelle durch die Beschäftigten vorhersehbar, z. B. zum Ankratzen/Nachschieben von Teigresten im Trichter. Erfolgt dieser Zugriff in die Teigteileinrichtung während einer Schließbewegung des Teigteilwerkzeuges bei nahezu leerem Trichter, besteht eine signifikante Gefährdungssituation.

## 1.3 Unfallgeschehen

An Teigteilmaschinen führt der Zugriff durch den Trichter zur Teigteileinrichtung immer wieder zu besonders schweren Unfällen, die häufig zur Amputation von Gliedmaßen führen.

Die Auswertung der Unfälle zeigt für den Bereich der Brot-Teigteilmaschinen, dass die durchschnittliche Unfallschwere im Vergleich zu den Kopfmaschinen für die Kleingebäckherstellung deutlich höher ist.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer technischen Nachrüstung für Brot-Teigteilmaschinen nach dem Stand der Technik, die im Folgenden dargestellt wird.

# 2 Sicherheitstechnische Anforderungen

## 2.1 Aufgaben des Betreibers

Betreiber der Maschine ist die Unternehmerin oder der Unternehmer. Gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist der Betreiber verpflichtet, seinen Beschäftigten sichere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt der Betreiber, ob die Sicherheit der Bedienperson beim Verwenden der Maschine gewährleistet ist und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Das Ziel des Betreibers muss sein, gemäß den Ergebnissen seiner Gefährdungsbeurteilung die an der Maschine notwendigen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik so weit wie möglich umzusetzen.

# 2.2 Stand der Technik nach BetrSichV

Die vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) ausgesprochenen "Empfehlungen zur Betriebssicherheit zur Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (EmpfBS 1114)" [2] befassen sich mit der Notwendigkeit der Anpassung von Arbeitsschutzmaßnahmen für bereits in Verwendung befindliche Arbeitsmittel (hier: Brot-Teigteilmaschinen).

Der Stand der Technik ist u. a. dadurch gekennzeichnet, dass er "die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt" [2, Kap. 3.2 (1)]. Für die Ermittlung des Standes der Technik von Arbeitsmitteln im Bestand können u. a. das DGUV-Regelwerk und Veröffentlichungen der einzelnen Unfallversicherungsträger herangezogen werden, zu denen auch Schriften wie diese Fachbereich AKTUELL zählen.

Fachbereich AKTUELL FBNG-015

# 3 Maßnahmen an Maschinen im Bestand

#### 3.1 Altmaschinen

Teigteilmaschinen sind sehr robust und langlebig. Deswegen nutzen viele Backbetriebe noch heute Maschinen, die 30 Jahre oder älter sind. Zur Absicherung der Gefahrstellen im Trichter dieser Maschinen wurden einst vorwiegend "Summenmaße" entsprechend der früher geltenden Unfallverhütungsvorschrift und technischen Normen für Teigteilmaschinen angewendet.

Diese Schutzmaßnahmen können aufgrund des in Abschnitt 1.3 beschriebenen Unfallgeschehens nicht mehr als ausreichend für einen sicheren Betrieb angesehen werden.

Daraus resultiert nach § 3 Abs. 7 BetrSichV [1] in Verbindung mit [2] die Pflicht zur Nachrüstung solcher Maschinen mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen, um mit dem in dieser Publikation beschriebenen Stand der Technik eine sichere Verwendung von BrotTeigteilmaschinen zu erreichen.

Organisatorische bzw. personenbezogene Maßnahmen sind nachrangig und erst dann anzuwenden, wenn die technischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik ausgeschöpft sind.

# 3.2 Nachrüstungsoptionen gemäß dem Stand der Technik

Die BGN hat in Zusammenarbeit mit Mitgliedsbetrieben sowie Herstellern und Servicepartnern für Bäckereimaschinen eine Übersicht möglicher sicherheitstechnischer Nachrüstungsmaßnahmen für Brot-Teigteilmaschinen erarbeitet.

Das Prinzip der nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen beruht darauf, bei einem Zugriff in den Trichter eine Sicherheitsfunktion auszulösen. Dies kann mit berührungslos wirkenden Schutzeinrichtungen oder mittels zwangsläufiger Auslösung von elektromechanischen oder optoelektronischen Schalteinrichtungen erfolgen.

Diese Nachrüstungsmaßnahmen führen zu einer sicheren Stillsetzung der Antriebe der Teigteileinrichtung bei einem Zugriff.

Es ist nicht erforderlich, dass mit der Nachrüstung von diesen Maschinen im Bestand das sicherheitstechnische Niveau von Neumaschinen erreicht wird.

Die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen stellen nur eine beispielhafte Aufzählung dar. Auch andere als die hier genannten Maßnahmen können zum Erreichen des erforderlichen Sicherheitsniveaus bei Brot-Teigteilmaschinen geeignet sein. Bei Fragen hierzu stehen die Mitarbeitenden des Sachgebietes Backbetriebe zur Verfügung.

# 3.3 Grenzen der Betrachtung für Nachrüstungsoptionen

Die in dieser Fachbereich AKTUELL beschriebenen Nachrüstungsoptionen gelten nur für Brot-Teigteilmaschinen mit Trichtern, deren zugängliche Trichterseiten einen Abstand von der Gefahrstelle bis zum Trichterrand von mindestens 550 mm haben.

Für Maschinen mit Trichtern, die von diesen Bedingungen abweichen, sind gesonderte Maßnahmen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

## 3.4 Erläuterungen zu den in der Anlage aufgeführten Nachrüstungsoptionen

In **Tabelle 1** sind beispielhafte sicherheitstechnische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zur Erkennung eines Zugriffs zur Gefahrstelle dargestellt. Fachbereich AKTUELL FBNG-015

Diese Maßnahmen führen bei der Erkennung eines Zugriffs zu einem sicherheitsgerichteten Stillsetzen der gefahrbringenden Antriebe.

Es handelt sich jeweils um Nachrüstungen, die am oberen Rand des Trichters installiert werden.

In den Zeilen unterhalb der grafischen und beschreibenden Prinzipdarstellungen sind die Anforderungen an die Anordnung und die Abstände zum Gefahrbereich im Trichterinneren präzisiert.

In **Tabelle 2** sind Variationen der Trichterabsicherung bei Berücksichtigung baulicher oder funktionaler Gegebenheiten beschrieben. Die jeweiligen Randbedingungen sind in der rechten Spalte präzisiert.

**Tabelle 3** enthält "Hinweise zur Einbindung der sicherheitsgerichteten Abschaltung in die Steuerung der Maschine" nach dem Stand der Technik. Diese Informationen richten sich an das Fachpersonal, das die Einbindung der Schutzmaßnahmen in das Steuerungskonzept ausführt.

In der rechten Spalte der Tabelle 3 sind gesonderte Hinweise bzw. Bezüge zu weiterführenden Informationsquellen aufgeführt.

#### Literaturverzeichnis

- [1] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

   Verordnung über Sicherheit und
   Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 3. Februar 2015 (BGBI. I S. 49), geändert 13. Juli 2015 (BGBI. I S. 1187).
- [2] Empfehlungen zur Betriebssicherheit zur Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (EmpfBS 1114)

#### **Bildnachweis**

Abbildungen 1 bis 26: BGN

Tabelle 1: Beispiele zur Absicherung am	
Trichterrand	5
Tabelle 2: Berücksichtigung baulicher oder	
funktionaler Gegebenheiten	7
Tabelle 3: Komponentenauswahl; Verweise	zu
weiterführenden Informationen	12

#### Herausgeber

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876 E-Mail: info@dguv.de Internet: ' www.dguv.de

Sachgebiet Backbetriebe im Fachbereich Nahrungsmittel der DGUV www.dguv.de

Webcode: d137360

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Nahrungsmittel ist die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

An der Erarbeitung dieser Fachbereich AKTUELL hat mitgewirkt:

 Prüf- und Zertifizierungsstelle Nahrungsmittel und Verpackung (NV) des DGUV Fachbereichs Nahrungsmittel

# **Anlage zu Fachbereich AKTUELL FBNG-015**

# Tabelle 1: Beispiele zur Absicherung am Trichterrand

Absicherung am Trichterrand	Schaltleiste/ Schaltrahmen	Schaltschlauch	Lichtschranke (einstrahlig)	Lichtgitter	Laserscanner (Trichteröffnung abgesichert)
Prinzipdarstel- lungen	Abbildung 1: allseitig umlaufende Schaltleiste  Abbildung 2: Sonderbauform mit umlaufendem Schaltrahmen	Abbildung 3: allseitig umlaufender Schaltschlauch  Abbildung 4: runder Trichter mit Schaltschlauch	Abbildung 5: allseitig umlaufende Einzellichtschranken  Abbildung 6: Lichtschranke mit allseitiger Lichtstrahlumleitung durch Spiegel	Abbildung 7: horizontales Sicherheitslichtgitter (Lichtvorhang)	Abbildung 8: Laserscanner mit horizontalem Schutzfeld
Anordnung der Absicherung	Umlaufend am Trichterrand mit einem vertikalen Abstand zwischen Trichter und Schalteinrichtung von ≤ 50 mm, um Untergreifen zu verhindern. Schaltpunkt und Betätigungskraft ist dabei so zu auszulegen, dass ein Abschalten im Gefahrfall wahrscheinlich ist.			_	mit einem vertikalen Abstand chutzfeld von ≤ 50 mm, sodass I komplett überwacht ist.

Absicherung am Trichterrand	Schaltleiste/ Schaltrahmen	Schaltschlauch	Lichtschranke (einstrahlig)	Lichtgitter	Laserscanner (Trichteröffnung abgesichert)
Abstand zur Ge- fahrstelle	Abstand der Schutzeinrichtung zur Gefahrstelle ≥ 850 mm.  Wenn der Abstand < 850 mm beträgt, kann z. B. ein Distanzring zur Vergrößerung des Abstandes auf mindestens 850 mm eingesetzt werden.  Die Schalteinrichtung kann am Distanzring oder an der Trichterkante installiert sein.  Umlaufend wirksame Schaltpunkte von Distanzring oder Schaltrahmen liegen oberhalb der Trichterkante und sind nicht durch Auflager, Stützen o. ä. eingeschränkt.  Siehe Tabelle 2 "niedrige Trichterbauform".		Vertikaler Abstand des Schutzfeldes zur Gefahrstelle ≥ 550 mm.  Wenn der Abstand < 550 mm beträgt, muss über die Ermittlung der Nachlaufzeit die Sicherheit nachgewiesen werden.		
Optionen	Hebekipper, Žuführband) o diesen Bereich auf eine zus In diesem Fall können alter	zelnen Seiten aufgrund konstruktiver Gegebenheiten (z.B. oder baulicher Begrenzung nicht zu erwarten ist, kann für sätzliche Absicherung verzichtet werden. rnative Sicherungsmaßnahmen ausgewählt werden. chtigung baulicher oder funktionaler Gegebenheiten.		Wenn eine vollflächige horizontale Absicherung, z. B. auf grund eines Hebekippers oder Zuführbands, nicht möglic ist, kann alternativ eine vertikale Gestaltung des Schutzfe des für alle zugänglichen Bereiche geeignet sein. Das ve kale Schutzfeld kann durch ein Lichtgitter oder einen Laserscanner realisiert werden.  Derartige Lösungen sind beschrieben in Tabelle 2: Berüc sichtigung baulicher oder funktionaler Gegebenheiten, Abbildungen 14 und 15.	

Tabelle 2: Berücksichtigung baulicher oder funktionaler Gegebenheiten

Variationen der Trichterabsicherung unter Berücksichtigung baulicher oder funktionaler Gegebenheiten **Allgemeine Hinweise** funktional Wenn eine Trichterseite durch eine erforderliches Beschickungseinrichtung (z. B. Hebekipper) so gestaltet ist, dass ein Zugang zum Trich-Hindernis, z. B. Hebekipper ter in diesem Bereich nicht zu erwarten ist, kann dort auf eine zusätzliche technische Sicherungsmaßnahme verzichtet werden. Für Arbeiten im Trichter ist ein geeigneter Zugang im sicherheitstechnisch überwachten Bereich vorzusehen. Durch geeignete (organisatorische) Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Zugang nur in diesem Bereich erfolgt. Abbildung 11: dreiseitige Absicherung mit Abbildung 9: dreiseitige Absicherung mit Schaltleisten Lichtschranke Abbildung 10: Absicherung eines Trichters (Sonderform), mit angepasstem Schaltrahmen

#### Variationen der Trichterabsicherung unter Berücksichtigung baulicher oder funktionaler Gegebenheiten

#### feststehende Begrenzung (baulich oder fest angebracht)

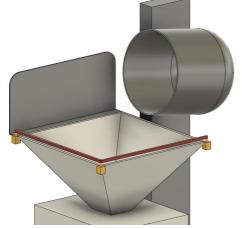


Abbildung 12: zweiseitiger Schaltrahmen bei vorhandenem Hebekipper und Seitenwand

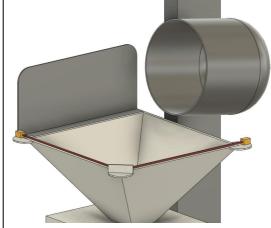


Abbildung 13: Lichtschranke bei vorhandenem Hebekipper und Seitenwand

#### **Allgemeine Hinweise**

Wenn Seiten des Trichters durch eine zugangsverhinderndeTrennwand oder eine feststehende trennende Schutzeinrichtung so gestaltet sind, dass der Zugang nicht zu erwarten ist, kann dort auf eine zusätzliche technische Sicherungsmaßnahme verzichtet werden.

Wenn es vorhersehbar ist, dass die Trennwand demontiert oder die Maschine versetzt wird, z. B. zur Reinigung oder bei Produktionsumstellung, kann es notwendig sein, die Trennwand oder die Position der Maschine mit dem Antrieb zu verriegeln.

#### Niedrige Trichterbauform

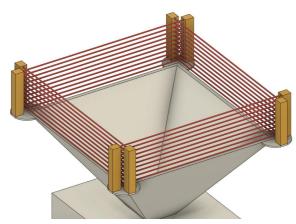


Abbildung 14: vierseitiger Lichtvorhang

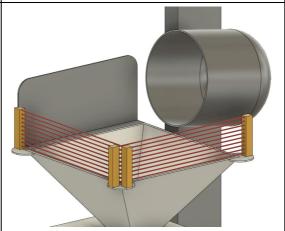


Abbildung 15: Vergrößerung des Sicherheitsabstandes bis zur Gefahrstelle durch Lichtgitter / Lichtvorhang

Wenn ein Sicherheitsabstand ≥ 850 mm von Trichterkante bis zur Gefahrstelle nicht eingehalten wird, können die relevanten Trichterseiten durch vertikal angeordnete Lichtgitter/Lichtvorhänge abgesichert werden.

Die Höhe des Lichtgitters muss so gewählt sein, dass der Abstand vom obersten Lichtstrahl bis zur Gefahrstelle ≥ 850 mm beträgt.

#### Variationen der Trichterabsicherung unter Berücksichtigung baulicher oder funktionaler Gegebenheiten

#### Niedrige Trichterbauform in Verbindung mit Distanzringen

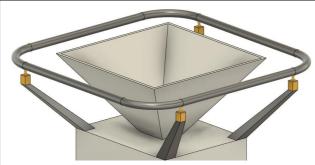


Abbildung 16: Distanzring mit gleichzeitiger Wirkung als Schaltleiste

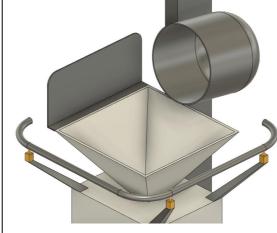


Abbildung 17: Distanzring als Schaltleiste mit festen Anbauten am Trichter

#### Allgemeine Hinweise

Wenn ein Sicherheitsabstand ≥ 850 mm von Trichterkante bis zur Gefahrstelle nicht eingehalten wird, können auch sogenannte Distanzringe in Verbindung mit einer Abschalteinrichtung am Distanzring oder am Trichterrand angebracht werden, um den Sicherheitsabstand von 850 mm zu erreichen.

Ausführungen von Distanzringen und Schalteinrichtungen sind in den Abbildungen 16 bis 24 erläutert.

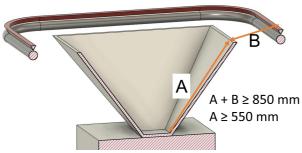


Abbildung 18: Abstandsmaße bei Distanzring mit angebrachter Schlauchschaltleiste

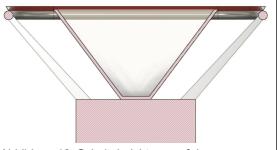


Abbildung 19: Schalteinrichtung auf dem Distanzring

Eine druckempfindliche Schalteinrichtung bzw. einstrahlige Lichtschranke muss stets oberhalb oder in Höhe der Trichterkante angeordnet sein.

Umlaufend wirksame Schaltpunkte von Distanzring oder Schaltrahmen müssen oberhalb der Trichterkante liegen und dürfen nicht durch Auflager, Stützen o. ä. eingeschränkt werden.

#### Variationen der Trichterabsicherung unter Berücksichtigung baulicher oder funktionaler Gegebenheiten

#### Varianten mit Distanzring auf Höhe Trichterrand

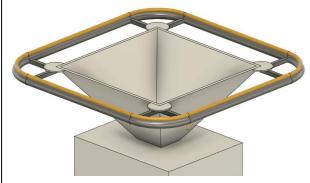


Abbildung 20: Distanzring mit Schaltschlauch

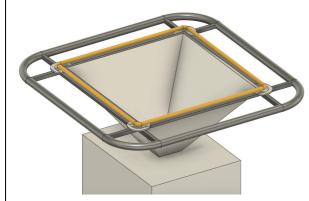


Abbildung 21: Distanzring mit Schaltschlauch am Trichterrand

#### Variante mit "abgesenktem" Distanzring

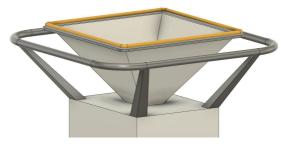


Abbildung 22: Distanzring mit Schaltschlauch am Trichterrand

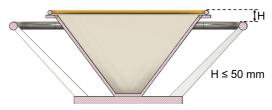


Abbildung 23: mögliche Absenkung des Distanzringes bei Befestigung der Schlauchschaltleiste am Trichterrand



Abbildung 24: Runder Trichter mit Schaltschlauchleiste und abgesenktem Distanzring

#### **Allgemeine Hinweise**

Die druckempfindliche Schutzeinrichtung bzw. eine einstrahlige Lichtschranke ist mindestens auf Höhe des Trichterrandes anzuordnen. Der Distanzring darf dabei bis maximal 50 mm unterhalb der Trichterkante angeordnet (abgesenkt) sein.

#### Variationen der Trichterabsicherung unter Berücksichtigung baulicher oder funktionaler Gegebenheiten **Allgemeine Hinweise** Unterbrechen Bei horizontal über dem Trichter angeordneten Schutzfeldern eines (Laserscanner oder Sicherheitslichtgitter/ horizontalen Lichtvorhang) führt die Teigzuführung mittels **Schutzfeldes** Hebekipper zu einem Auslösen der Schutzeinrichtung und somit zu einem sicheren Halt der gefahrbringenden Bewegung im Trichter. Um die Unterbrechung der Teigverarbeitung möglichst kurz zu halten und somit den Anreiz zur Manipulation der Schutzeinrichtung zu minimieren, können beim Einfüllen des Teiges mittels Hebekipper entsprechende steuerungstechnische Maßnahmen getroffen werden: • "Muting" mittels eines Tipptasters, wel-Abbildung 25: Horizontales Schutzfeld (Laserscanner oder Lichtgitter) cher die Funktion der Schutzeinrichtung überbrückt. Die Anordnung des Tasters erfolgt außerhalb der Reichweite zur Gefahrstelle, ist zeitlich begrenzt (maximal 1 min) und vor jedem erneuten Tippen erfolgt eine automatische Testfunktion der Taster-Rückstellung. "Blanking": Verzögertes Ansprechen des Schutzfeldes (Zeitverzögerung 0,5 s), um das Durchfallen von kleineren Teigstücken, z. B. beim Auskratzen des Bottichs, zu ermöglichen, ohne den sicheren Halt auszulösen. Vorort-Quittiertaster, z. B. am Trichterrand und/oder an der üblichen Position des Bedieners außerhalb der Reichweite zur Gefahrstelle, um die Stoppfunktion

Abbildung 26: Lichtgitter bei Bandbeschickung

zurücksetzen zu können. Das Quittieren darf nur möglich sein, wenn die Lichtschranke nicht unterbrochen ist.

Tabelle 3: Komponentenauswahl; Verweise zu weiterführenden Informationen

Einbindung der sicher	Weiterführende Informationen	
Erforderliches Sicher- heitsniveau	Das erforderliche Sicherheitsniveau der Maschine ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach der BetrSichV. Da es sich bei der Nachrüstung lediglich um eine zusätzliche Sicherungsmaßnahme handelt, die ein nicht mehr akzeptierbares Restrisiko kompensiert, wird ein Performancelevel von mindestens PL = "c" für die Zusatzfunktion als angemessen angesehen.	Sicherheit von Maschinensteuerungen (Link zum Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA))
Stillzusetzende Antriebe	Beim Auslösen der Sicherheitsfunktion müssen alle im Trichter erreichbaren Bewegungen stillgesetzt werden. Ein Stillsetzen der gesamten Maschine ist nicht notwendig, aber zulässig.	
Auswahl der Kompon	Weiterführende Informationen	
Schalter für Schaltrahmen	<ul> <li>Es werden nur Schalter eingesetzt, die für Sicherheitsfunktionen geeignet sind.</li> <li>Im Falle direkt betätigter elektromechanischer Schalter (Bauart 1 oder Bauart 2 nach DIN EN ISO 14119) bedeutet das u. a.:</li> <li>Zwangsführung der Schaltkontakte und</li> <li>Vermeidung von Federelementen, welche beim Verkleben der Schaltkontakte die Funktion des Schalters verhindern können (fehlende Zwangsbetätigung) und</li> <li>Vermeiden von Schaltern und/oder Betätigern, deren Funktion durch die Umgebungsbedingungen (Mehl, Teig, Feuchtigkeit, Vibrationen,) beeinträchtigt werden kann.</li> <li>Bei Verwendung von berührungslos wirkenden Schaltern (z. B. Magnetschalter):</li> <li>Es werden nur Magnetschalter für Sicherheitszwecke eingesetzt, welche über redundante Magnetkontakte verfügen und</li> <li>Die Kontakte der Magnetschalter werden in einer Auswerteeinheit ausgewertet, welche mindestens über einen PL = "c" verfügt und</li> <li>Die Schalter sind durch ausreichend große Schaltabstände unanfällig gegen Vibration bei Maschinebewegungen bzw. Lageveränderungen</li> </ul>	DGUV Information 203-079 "Auswahl und Anbringung von Verriegelungseinrichtungen" (Link zur DGUV Publikationsdatenbank)
Lichtschranken, Lichtgitter und Laserscanner	Es werden Lichtschranken für Sicherheitszwecke eingesetzt, welche (üblicherweise) über getrennte Sender- und Empfängerbausteine verfügen.  Diese müssen mindetens einer "BWS Typ 2" nach DIN EN ISO 61496-1:2021 entsprechen.  Gegen den Einsatz von Spiegel zur Strahlumleitung bestehen keine Bedenken, solange die Sicherheitsfunktion nicht negativ beeinträchtigt wird. (z. B. durch Fremdlicht o. ä.)	Fachbereich AKTUELL FBHM-085 "Prüfungen an BWS Berührungslos Wirkende Schutzeinrichtungen"  (Link zur DGUV Publikationsdatenbank)

Auswahl der Kompone	Weiterführende Informationen	
Einbindung des Abschaltsignals in die	Das Abschaltsignal der Schutzeinrichtung muss so in die Steuerung eingebunden werden, dass ein sicherheitsgerichtetes Abschalten gewährleistet ist. Dies kann erfolgen durch:	Prüfung der elektrischen Ausrüstung von Maschinen
vorhandene Steuerung der Maschine	<ul> <li>Einbindung des Abschaltsignals in den Not-Halt Kreis der Maschine,</li> <li>Abschalten des Antriebs durch kontaktbehaftetes Abschalten des Antriebsmotors ("Kategorie 0 Stopp" nach DIN EN 60204-1), wenn Nachlaufzeiten hinreichend gering sind,</li> <li>Abschalten in einem sogenannten "Kategorie 1 Stopp" nach DIN EN 60204-1 (durch Frequenzumrichter geführtes Stillsetzen des Antriebes (aktives Bremsen) mit nachfolgender kontaktbehafteter Trennung der Energiezufuhr).</li> <li>Verwendung der Funktion "sicheres Abschalten des Drehmomentes" durch den Antriebsregler, ggf. mit vorgeschalteter Bremsphase (sogenannte "STO" Funktion des Antriebsreglers, wenn dieser dafür geeignet ist).</li> </ul>	(Link zum Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)) Checklisten zur Prüfung von Maschinen (Link zur BG RCI)
Rücksetzen der Stoppfunktion	Das Rücksetzen der Stoppfunktion darf nur durch das bewusste Betätigen eines Rückstelltasters (Quittierung/RESET) erfolgen. Ein versehentliches Betätigen gilt als verhindert, wenn kontaktbehaftete Schalter mit Rahmen verwendet werden, welche nicht durch einfachen Kontakt mit der Hand schalten können.  Die Rücksetz-Funktion darf nicht versehentlich ausgelöst werden, z. B. durch einkanalige elektronische Bauelemente oder eine Standard SPS.	Checklisten zur Prüfung von Maschinen (Link zur BG RCI)
Gestaltung von Rücksetz- oder Tipptastern	Es dürfen nur mechanische, kontaktbehaftete Taster verwendet werden.  Nicht verwendet werden dürfen z. B.:  • Piezo-Taster  • Schaltflächen auf Touchbildschirmen  • Hardwaretaster, bei denen die Funktion von einer einfachen elektronischen Steuerung abhängt (in SPS eingelesene Schaltkontakte).  Die Taster müssen gegen zufälliges Betätigen geschützt sein, z. B mit angebrachtem Kragen.	Checklisten zur Prüfung von Maschinen (Link zur BG RCI)
Leitungsverlegung	Die Leitungsverlegung muss so erfolgen, dass eine Beschädigung unwahrscheinlich ist, z. B. im Inneren der Maschine oder in Schutzrohren.  Bei abklappbaren Trichtern ist die Bewegung der Kabel zu berücksichtigen. Hier kann es nötig sein, eine Querschlusserkennung der Leitungen vorzusehen.	Checklisten zur Prüfung von Maschinen (Link zur BG RCI)